

# Sanktionskatalog

SportClub Berlin-Köpenick e. V.

Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verletzung der Mitgliederpflichten oder wegen vereinschädigendem Verhalten Sanktionen festsetzen. Auch das Nichteinhalten geltender Vorschriften aus Ordnungen des Vereins können Vereinsstrafen nach sich ziehen.

Verstöße werden durch den Vorstand oder die Ruderleitung geahndet. Festgelegte Sanktionen werden mit einfacher Mehrheit im Vorstand geltend gemacht. Die getroffenen Sanktionen werden beim Vorstand protokolliert und nach Ablauf von zwölf Monaten - sofern keine weiteren Sanktionen erfolgt sind - gelöscht.

Stufe	Verstoß	Sanktion/Maßnahme
<b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstmaliger Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen aus der Satzung oder einer aktuell gültigen Ordnung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mündliche Rüge/Ermahnung</li> </ul>
<b>B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederholungsfall der Sanktionsstufe A, wenn dieser innerhalb von zwölf Monaten verursacht wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Verwarnung</li> </ul>
<b>C</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederholungsfall der Sanktionsstufe B, wenn dieser innerhalb von zwölf Monaten verursacht wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte (Trainings- und Hausverbot) inkl. Abgabe der Schließberechtigung.</li> <li>Bei Vorstandsmitgliedern, Trainern und Übungsleitern zzgl. Verlust des Vereinsamtes.</li> </ul>
<b>D</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wiederholungsfall der Sanktionsstufe C, wenn dieser innerhalb von zwölf Monaten verursacht wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschluss aus dem Verein, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß Satzung</li> </ul>

Gegen Gruppen von Mitglieder (wie etwas Mannschaften) sind Vereinsstrafen unzulässig. Sanktionen können nur gegen einzelne Vereinsmitglieder verhängt werden, da diese individuell erfolgen und im Einzelfall begründet werden müssen.

Dem sanktionierten Mitglied steht es frei vom Vorstand zu dem Verstoß schriftlich oder mündlich gehört zu werden. Bei mündlicher Anhörung kann das Mitglied auf die Anwesenheit eines weiteren Vereinsmitgliedes bestehen.

Dritte ohne Mitgliedschaft, die z. B. Vereinsanlagen nutzen und gegen bestimmte Regeln verstoßen können durch den Vorstand oder die Ruderleitung vom Vereinsgelände verwiesen werden. Bei Zuwiderhandlung kann eine polizeiliche Anzeige erfolgen.